



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B2.086/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-Mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betreff: Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

06. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B2.086/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
Sektion V
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-Mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betreff: Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BKA-603.363/0004-V/1/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. März 2008 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. eines Zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes erstattet die Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt einen Vorschlag zur Verwirklichung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, der Erhöhung der Länder(Verfassungs)-Autonomie, einer Bestandsgarantie für Gemeinden sowie der Beseitigung bestehender Doppelgleisigkeiten im Bereich der Schulverwaltung. Die im Vorblatt des Entwurfs abgegebene Prognose, mit der

Beseitigung von Parallelstrukturen im Bereich der Behördenorganisation (Schulverwaltung) ließen sich Einsparungen (unbekannter Höhe) erzielen, erscheint plausibel. Wie weit dies auch für die Neuregelung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern gilt, kann nur schwer abgeschätzt werden.

Schon vorweg kann festgestellt werden, dass die sprachlichen Vereinfachungen und Modernisierungen sowie die Zusammenfassungen von Kompetenzbegriffen zumeist gelungen und der Verständlichkeit dienlich sind. Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Beseitigung diverser fiktiver Verfassungsbestimmungen durch das Zweite Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz. Ebensolches gilt für die Einführung einer Bedarfskompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration und den Versuch, die Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung zu beseitigen.

In Teilen lässt die neue Kompetenzverteilung aber doch auch Fragen offen. Offen bleibt etwa, welche **Auslegungsgrundsätze** für künftige Kompetenzstreitigkeiten zur Verfügung stehen werden. Namentlich fragt sich, ob auch in Zukunft die „Versteinerungstheorie“ herangezogen werden kann und welche Zeitpunkte für die „Versteinerung“ maßgeblich sind. Dazu sollten die Erläuterungen jedenfalls Stellung nehmen, weil den verschiedenen Auslegungsgrundätzen in der Verfassungswirklichkeit eminente praktische Bedeutung zukommt.

Zu Art. I Z 1 und 2 des Entwurfs (Art. 10 ff B-VG):

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 5:

Nach dem Entwurf soll der Bund künftig für **Geldwirtschaft und Kapitalverkehr** zuständig sein. Es ist unklar, was für die Aufsicht über diese Bereiche gilt, dies beispielsweise für die Versicherungsaufsicht, die man streng genommen weder der Geldwirtschaft noch dem Kapitalverkehr unterordnen kann.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6:

Die Reduktion der sonst derzeit eher üppigen Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 auf die Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Medienrecht hat auf den ersten Blick Einiges für sich. Es erscheint aber zweifelhaft, dass durch die Änderung der Begriffe auf **Zivilrecht und Strafrecht** anstelle von „Zivilrechtswesen“ und „Strafrechtswesen“ keine Änderung in der Bedeutung eintritt. Das Strafverfahren ist

nicht unbedingt und unzweifelhaft dem Begriff des Strafrechts zuzuordnen, was etwa auch in den juristischen Prüfungsfächern bzw. in den Bezeichnungen der jeweiligen juristischen Fächer (Lehrbefugnisse) zum Ausdruck kommt. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen (wie auch beim Begriff „Justiz“) klargestellt werden, dass keine inhaltliche Änderung in diesen Bereichen eintritt. So erschiene etwa eine Präzisierung sinnvoll, dass unter „Strafrecht“ nur das gerichtliche Strafrecht gemeint ist (vgl. die geltende, insoweit viel deutlichere Fassung). Ob in diesen Punkten tatsächlich eine Veranlassung besteht, von der derzeitigen Begriffswahl abzugehen, sollte nochmals einer genauen Prüfung unterzogen. Deren Ergebnis sollte in den Erläuterungen dargestellt werden.

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen Angelegenheiten der **Rechtsanwälte und Notare** künftig nicht mehr in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG genannt werden sollen. Die Einreihung dieser Angelegenheiten unter die Freien Berufe – und nicht mehr bei der Justiz – nimmt nicht darauf Bedacht, dass diese Belange nicht nur – wie bei den anderen Freien Berufen – das Berufsrecht im engeren Sinn betreffen (also Rechte und Pflichten der Standesmitglieder, Aufgaben der Standesvertretung als Interessensvertretung u.s.w.). Vielmehr sind beide Berufsgruppen und ihre Angehörigen Bestandteil des Gesamtsystems Justiz. Ihre Tätigkeit überschneidet sich mit der Gerichtsbarkeit und umfasst damit grundlegendes Verfahrensrecht des Bundes im Bereich der Gerichtsbarkeit. Für das Funktionieren der Rechtspflege sind die Freien Rechtsberufe von tragender Bedeutung. Die Rechtsanwälte und Notare sind ein wesentlicher Eckpfeiler des Rechtsstaates im Allgemeinen und der Justiz im Besonderen. Deshalb ist eine Trennung der entsprechenden Kompetenztatbestände unter allen Umständen zu vermeiden ist. Die Einreihung der Rechtsanwälte und Notare unter die Freien Berufe nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs kann daher nicht überzeugen. Hinsichtlich des Kompetenztatbestandes **Urheberrecht** würde der derzeitig bestehende Konnex zwischen den einzelnen Ziffern des Art. 10 Abs. 1 und den Zuständigkeitsbereichen der verschiedenen Ressorts (hinsichtlich der Z 6 des Bundesministeriums für Justiz) stark dafür sprechen, das Urheberrecht auch in Hinkunft in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (also nicht wie geplant in Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG unter dem Begriff „gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“) anzuführen. Es erscheint äußerst fraglich, ob allein der dem Entwurf zu Grunde liegende systematische Gesichtspunkt (gemeinsame Anführung von gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht) die im Entwurf gewählte Einordnung rechtfertigt.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8:

Die Kompetenzangelegenheit **Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung** scheint weiter als das bisherige Recht zu gehen. Hier fragt sich, ob dadurch gewerberechtliche Angelegenheiten, die bislang in die Landeskompétence fallen, zur Bundessache werden (etwa die in der Gewerbeordnung 1994 ausgenommenen und in den Art. 11 und 12 des Entwurfs nicht genannten Tätigkeiten). Der Begriff „Wirtschaftsrecht“ sagt recht wenig aus. Gemeinhin fallen darunter nicht nur die genuin gewerberechtlichen Belange wie die Regulierung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten und von Betriebsanlagen. Vielmehr versteht man darunter auch und gerade zivilrechtliche Belange, angefangen mit dem Unternehmensrecht über das Gesellschaftsrecht bis hin zu einzelnen Spezialfragen wie dem Übernahmerecht. Hier werden sich aller Voraussicht nach Abstimmungsprobleme mit der vorgeschlagenen Z 6, aber auch mit den vorgeschlagenen Art. 11 und 12 ergeben. Solche Probleme könnten durch eine präzisere Formulierung hintan gehalten werden.

Die vorgesehene Ersetzung des derzeitigen Kompetenztatbestands „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ durch den weiteren Begriff **Wettbewerbsrecht** ist zu begrüßen. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass – zumindest nach bisherigem Verständnis – das **Kartellrecht** von diesem Kompetenztatbestand nicht umfasst war. Es war daher erforderlich, in § 24 Abs. 1 KartG 2005 einen eigenen „Quasi-Kompetenztatbestand“ für den Bund in Form einer Verfassungsbestimmung einzuführen („Dieses Bundesgesetz ist auch in Angelegenheiten anzuwenden, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind“), insbesondere um auch die Einbeziehung der Landwirtschaft in den Anwendungsbereich des KartG 2005 zu ermöglichen. Eine solche lückenlose innerstaatliche Durchsetzung des Kartellrechts in allen Wirtschaftsbereichen ist nicht nur sinnvoll, sondern auch gemeinschaftsrechtlich geboten (Art. 81 und 82 EGV; s. auch die Erläuterungen zu § 24 KartG 2005, RV 926 BlgNR 22. GP). Bei der in Aussicht genommenen umfassenden Neuregelung der Kompetenzverteilung wäre es daher zweckmäßig, das Kartellrecht als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung eigens anzuführen; dies könnte z.B. in Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Wettbewerbsrecht und Kartellrecht“) erfolgen.

Mangels Konsenses über die Zuordnung des Kompetenztatbestandes **Energierecht** lässt der Entwurf die Zuordnung zum Bund (Art. 10) bzw. zur „Dritten Säule“ (Art. 12)

als Variante offen. Für die Zuordnung zu den Bundeskompetenzen spricht angesichts der aktuellen Diskussion über die Erreichung von Klimaschutzz Zielen, dass auch der Begriff Energierecht in diesen Bereich fällt und im Wege der Bundeskompetenz zielführende einheitliche Maßnahmen vorgeschrieben werden können.

Zu Art. 10 Z 10:

Auch wenn die begriffliche Abgrenzung des vorgeschlagenen „Technikfolgen- bzw. Gefahrenabwehrtatbestandes“ nicht einfach sein dürfte, scheint es jedenfalls zweckmäßig, den bisherigen Kompetenztatbestand **Dampfkessel und Kraftmaschinen** um diese Begriffe zu erweitern.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11:

Zu dem Kompetenztatbestand **Arbeitsrecht** empfiehlt sich jedenfalls eine Bemerkung in den Erläuterungen, wonach davon auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern umfasst sind. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Aufhebung der Verfassungsbestimmung des Art. 1 des **Bauarbeitkoordinationsgesetzes** (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z 23 des Entwurfs) nicht gerade für eine Kontinuität des Verfassungsgesetzgebers spricht. Diese Materie sollte wohl aufgrund ihrer inneren Verwandtschaft mit dem Arbeitnehmerschutz weiterhin allein dem Bund zustehen. Mit dem „Baurecht“ hat sie wenig bis gar nichts zu tun.

Der Wechsel der Wortwahl in Art. 10 Z 11 „Sozialversicherungswesen“ auf **Sozialversicherungsrecht** könnte die Gefahr einer Begriffseinschränkung mit sich bringen, wobei insbesondere auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem BPGG und den LPGG zu verweisen ist (vgl. z.B. G 119/04). Es wäre auch überlegenswert, der im BPGG enthaltenen Verfassungsbestimmung entsprechend eine Länderkompetenz hinsichtlich der LPGG in den Kompetenzkatalog aufzunehmen.

Hier von abgesehen sollte das „Sozialversicherungsrecht“ durch eine **Zuständigkeit für die Opfer von Verbrechen** ergänzt werden. Das Verbrechensopferhilfegesetz ist sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nachgebildet. Es besteht kein Anlass, diesen Bereich in die „Dritte Säule“ zu überweisen (so aber Art. 2 § 2 Abs. 1 Z 5 des

Entwurfs), die im Wesentlichen vergleichbare Opferfürsorge aber der Ersten Säule (vgl. S. 20 der Erläuterungen).

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 12:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass dem **Gesundheitsrecht** auch gesundheitspolizeiliche Agenden unterliegen und die Zuständigkeiten für das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz weiterhin dem Bund zukommen. Allenfalls sollte das ebenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden.

Der neue Begriff **Verkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln** erscheint im Zusammenhang mit der Vorgänger- Formulierung „geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“ etwas zu eng.

Zu Art. 11 Z 4:

Es ist nicht recht einzusehen, aus welchen Erwägungen der Entwurf künftig den gesamten **Grundverkehr** in die ausschließliche Landesk kompetenz transferieren will. Dazu besteht angesichts der Erfahrungen mit den bisherigen grundverkehrsrechtlichen Regelungen kein Anlass. Auch steht zu befürchten, dass manche Länder diese Kompetenzbestimmung exzessiv nützen und damit zivilrechtliche Grundwertungen, etwa die Privatautonomie der Parteien und ihre Vertragsfreiheit, durch überzogene verwaltungsrechtliche Genehmigungen unterlaufen können und werden.

Hinzu kommt, dass der neue Kompetenztatbestand „Grundstücksverkehr“ auch so ausgelegt werden könnte, dass er nicht nur verwaltungsrechtliche Beschränkungen, sondern auch die zivilrechtlichen Aspekte der Übertragung von Liegenschaften, also etwa auch grundbuchsrechtliche Vorschriften, umfasst. Sogar die Zwangsversteigerung von Liegenschaften erschiene in diesem Zusammenhang denkbar; deren Erfassung über das derzeitige Ausmaß hinaus ist jedoch vehement abzulehnen. Derartige Interpretationen können nicht intendiert sein, da an den Meriten der bisher bundesweit einheitlichen Regelung des Grundbuchsrechts und an der bewährten Vollziehung durch die ordentlichen Gerichte wohl nicht ernsthaft gezweifelt werden kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es aber – sofern die Kompetenz der Länder in diesem Bereich tatsächlich ausgedehnt werden

sollte – wohl zweckmäßig, in Anlehnung an den derzeitigen Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG die Formulierung „verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs“ zu verwenden.

Eine Begründung dafür, weshalb die bisher bestehende Bundesgesetzgebungskompetenz zum Tatbestand **öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten** auf die Länder übertragen werden soll, bleibt der Entwurf schuldig. Mayer, B-VG⁴ Anm I. 2. zu Art. 12 B-VG, führt dazu aus, dass es für diesen schon in der Stammfassung des B-VG enthaltenen Kompetenztatbestand keine nähere Begriffbestimmung gibt. Er bildete jedenfalls die Grundlage für die gesetzlichen Regelungen der sogenannten „Gemeindevermittlungssämter“. Sollte dieses historische Verständnis fortbestehen, so ist gegen eine Überführung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder kein Einwand zu erheben. Der Begriff „außergerichtliche Streitvermittlung“ könnte aber auch gänzlich anders verstanden werden: Eine ausschließliche Landeszuständigkeit für **außergerichtliche Streitvermittlungseinrichtungen** schlechthin wäre jedenfalls strikt abzulehnen. Damit würde beispielsweise bestehenden, auf bundesgesetzlicher Grundlage beruhenden und durchaus erfolgreich arbeitenden Schlichtungsstellen die Grundlage entzogen werden. Als Beispiele dafür seien nur die Schlichtungsstellen der jeweiligen Ärztekammern genannt. Zudem wäre möglicherweise auch die Regelung der wohnrechtlichen Schlichtungsstellen der Gemeinden erfasst, die für die Entlastung der Gerichte in Wohnrechtsangelegenheiten eine große Bedeutung haben. Wenn die Regelungskompetenz dafür nicht mehr dem Bund zukäme, könnte das unabsehbare Folgen für das wohnrechtliche Verfahren zeitigen. Der Vorschlag übersieht ferner, dass der Auftrag zur Einrichtung solcher Schlichtungsstellen aus dem Gemeinschaftsrecht kommen kann. Damit fragt sich, in welchem Verhältnis diese Regelung zur vorgesehenen Bedarfkompetenz nach Art. 12 Abs. 6 des Entwurfs steht. Überhaupt erscheint es aber nicht sinnvoll, das Zivilverfahren als Teil des Zivilrechts dem Bund zuzuweisen und die außergerichtliche Schlichtung den Ländern. Wie manche Beispiele aus der jüngeren Gesetzgebung zeigen, lassen sich die gerichtliche Streitschlichtung von außergerichtlichen Streitvermittlungen nur schwer trennen.

Art. 11 Z 4 des Entwurfs über den Grundverkehr und die außergerichtlichen Schlichtungsstellen wird seitens des Bundesministeriums für Justiz aus den genannten Gründen abgelehnt.

Zu Art. 11 Z 6:

Ähnlichen Bedenken begegnet auch der in Aussicht genommene Kompetenztatbestand **Bodenreform**, der derzeit in die legislative Grundsatzkompetenz des Bundes (s. Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) fällt. Der Bund hat von dieser Kompetenz durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951, auch Gebrauch gemacht. Zur Vermeidung eines zu weitgehenden Partikularismus, insbesondere hinsichtlich der im Zusammenhang mit einem Agrarverfahren erforderlichen bucherlichen Eintragungen (s. dazu §§ 43 ff Flurverfassungs-GrundsatzG), erschiene es sinnvoll, den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ in den neuen Art. 12 Abs. 1 B-VG zu transferieren, wodurch die Erlassung eines Grundsatzgesetzes durch den Bund weiterhin zulässig wäre (s. Art. 12 Abs. 4 B-VG).

Zum Enteignungsrecht:

Das **Enteignungsrecht** soll nach den Erläuterungen des Entwurfs (S. 6) eine bloße Annexmaterie werden. Damit unterläuft der Entwurf aber die in den letzten Jahren durchaus erfolgreichen und mit den Ländern akkordierten Bestrebungen, das Enteignungsrecht möglichst einheitlich zu gestalten. Auch der Konnex dieser Angelegenheit mit dem Zivilrecht (der u.a. in der Berufung der ordentlichen Gerichte zur Festsetzung der Höhe der Enteignungsentschädigung zum Ausdruck kommt) würde ohne Not zerrissen. Die Bedürfnisse der von Enteignungen betroffenen Bürger und auch das der öffentlichen Hand förderliche Postulat einheitlicher Enteignungsregeln sprechen dafür, diese Angelegenheit der so genannten „Dritten Säule“, allenfalls aber den in Art. 14 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, zuzuweisen.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 1:

Für die Überführung des Kompetenztatbestandes **Staatsbürgerschaft** in die Dritte Säule gegenüber der bisherigen Bundesgesetzgebungskompetenz findet sich im Entwurf bzw. in den Erläuterungen keine Begründung. Die Überführung ist auch nicht wirklich nachvollziehbar.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 2:

Der Kompetenztatbestand **öffentliche Aufträge** sollte dem Bund zugeordnet werden, weil die öffentliche Auftragsvergabe maßgeblich durch

gemeinschaftsrechtliche Richtlinien bestimmt wird. Der Bund ist dementsprechend der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof gegenüber für die vollständige, richtige und rechtzeitige Umsetzung der EG-Richtlinien verantwortlich. Das für den Bereich der „Dritten Säule“ (Art. 12 neu) vorgesehene, doch etwas komplizierte Gesetzgebungsverfahren birgt die Gefahr von Verzögerungen bzw. negativen Kompetenzkonflikten und Rechtsunsicherheiten. Die Entscheidungsqualität des Bundesvergabeamtes hat sich als sehr hoch erwiesen, ebenso die Raschheit der dort getroffenen Entscheidungen. All dies spricht für eine klare Kompetenzregelung und damit eine Zuordnung zu Art. 10 B-VG.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 3:

Der Kompetenztatbestand **Abfallwirtschaft** sollte aus ähnlichen Überlegungen, wie sie oben zum Begriff „Energierecht“ angestellt wurden, der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet werden.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 4:

Es sollte klargestellt werden, ob diese Kompetenz auch Angelegenheiten der **Behindertenhilfe** umfasst.

Zu Art. 12 Z 5:

Hinsichtlich des Begriffes **Krankenanstalten und Pflege** wäre in Erwägung zu ziehen, ob es im Hinblick auf die bekannten Koordinations- und Finanzierungsprobleme in diesem Bereich nicht zweckmäßiger wäre, diese Angelegenheit allein dem Bund zuzuweisen. Jedenfalls sollte aber klargestellt werden, dass sich an den bisherigen Abgrenzungen zwischen dem Krankenanstalten- und dem Gesundheitswesen nichts ändert. Im Übrigen fehlt auch eine Regelung der Frage, welcher Gebietskörperschaft das Alten- und Pflegeheimwesen zugeordnet wird. Dabei geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass sich an der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung von Freiheitsbeschränkungen nichts ändert.

Zu Art. 12 Abs. 2:

Es erscheint unklar, wie es sich verhält, wenn der Bund von seiner Befugnis nach Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs Gebrauch macht und eine bundeseinheitliche Regelung

erlässt. Zumindest in den Erläuterungen, besser aber wohl im Verfassungsgesetz selbst sollte klargestellt werden, welches rechtliche Schicksal die **dem Bundesgesetz entgegenstehenden Landesgesetze** erleiden und ob der Bundesgesetzgeber befugt ist, diese Landesgesetze aufzuheben.

Zu Art. I Z 3 des Entwurfs (Art. 14 B-VG):

Art. 14 Abs. 4 des Entwurfs übernimmt die sogenannte **lex Starzynski** aus Art. 15 Abs. 9, ohne diese Bestimmung inhaltlich zu ändern. Im Hinblick auf die durchaus nicht einheitliche Judikatur zur Auslegung der Frage, welche besonderen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen „erforderlich“ sein müssen, empfiehlt sich zumindest eine Äußerung in den Erläuterungen, wie der Gesetzgeber diese Frage sieht. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz spricht Vieles dafür, im Sinn der älteren Judikatur die Zivil- und Strafrechtskompetenz der Länder durch eine enge Auslegung zu begrenzen.

Zu Art. 1 Z 10 ff des Entwurfs (Neuregelung des Bundesrats):

Das Bundesministerium für Justiz neigt **aus demokratiepolitschen Gründen**, nämlich einer klaren Gewaltentrennung, der **Variante 2** zu. Ein Bundesrat, in dem die Landeshauptleute vertreten sind und – wie wohl anzunehmen ist – ein gewichtiges Wort haben (Variante 1), lässt sich mit der bisher der österreichischen Verfassung (mit) zugrundeliegenden Gewaltentrennung, aber auch den parlamentarischen Usancen kaum vereinbaren. Dass sich die Variante 1 nach den Erläuterungen „an das deutsche Bundesratsmodell an[lehnt]“ mag zutreffen; dass das Bonner Grundgesetz (vgl. dessen Art. 51) in diesem Punkt eine Vermischung der Exekutive mit der Legislative vorsieht, kann aber keine Rechtfertigung dafür bilden, dass auch Österreich von den bisherigen Gepflogenheiten der klassischen Gewaltentrennung abgeht. Ob die als Variante 1 vorgeschlagene Einbindung oberster Organe der Exekutive, nämlich der Landeshauptmänner, in die Legislative im Licht des Art. 44 Abs. 3 B-VG von Relevanz sein könnte, ist nicht vom Bundesministerium für Justiz zu beurteilen; dass nach dem Vorblatt der Erläuterungen der Entwurf keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens vorsieht, nämlich auch nicht jene nach Art. 44 Abs. 3, ist im thematisierten Punkt jedoch hinterfragungs- und jedenfalls näher erläuterungsbedürftig. Es besteht auch kein Anlass, die Landeshauptleutekonferenz, die ein politisches Gremium mit entsprechendem politischem Gewicht darstellt, in den Gesetzgebungsprozess des

Bundes formal zu integrieren. Darüber hinaus erscheint das mit dieser Variante verbundene „Vetorecht“ des Bundesrats nicht geeignet, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, das föderalistische Prinzip effektiver und einfacher zu gestalten und damit auch Einsparungen zu erzielen, zu verwirklichen.

Zu Art. 1 Z 27 des Entwurfs (Art. 102 Abs. 2):

Die Angleichung dieser Regelung an die **Verschiebung der Kompetenztatbestände** ist noch nicht recht gelungen. So könnte es sich hier doch empfehlen, nicht von der Justiz, sondern auch weiterhin vom Justizwesen zu sprechen. Auch fällt auf, dass das Urheberrecht (anders als bei Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs) hier nicht mehr erwähnt wird. Ohne Zweifel sollten aber auch urheberrechtliche Belange künftig in unmittelbarer Bundesverwaltung geregelt werden.

Zu Art. 1 Z 28 des Entwurfs (Art. 102 Abs. 5):

Auch die **Notkompetenz des Landeshauptmanns** nach Art. 102 Abs. 5 des Entwurfs wirft noch Fragen auf. Vor allem gilt das für die Befugnis des zuerst einschreitenden Landeshauptmanns, Maßnahmen zu treffen, die auch für ein anderes Land gelten sollen. Es hat den Anschein, dass ein Landeshauptmann auch in einem anderen Land tätig werden kann. Dass er dabei die Interessen des anderen Landes ebenso wie die des eigenen wahrnehmen muss, sagt der Entwurf aber nicht. Darüber hinaus fehlt eine Regelung, wie lange diese Notkompetenz des zuerst einschreitenden Landeshauptmanns dauert. Wenn der Landeshauptmann des zweiten Landes einschreitet, sollte die Kompetenz des zuerst einschreitenden doch eigentlich beendet sein.

Zu Art. 1 Z 50 des Entwurfs (Art. 151 Abs. 41 B-VG):

Nach Art. 151 Abs. 41 Z 1 B-VG soll für den **Übergang zur neuen Rechtslage**, soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf den Bund übergehen, in diesen Angelegenheiten bestehende Landesgesetze in dem betreffenden Land als Bundesgesetze gelten. Diese Regelung bedürfte einer näheren Erläuterung. Es dürfte gemeint sein, dass sich der territoriale Anwendungsbereich eines solchen Bundesgesetzes auf das betreffende Bundesland beschränkt, also nicht die Geltung im eigentlichen Sinne territorial limitiert ist. Unklar erscheint zudem, was rechtens

sein soll, wenn das ehemalige Landesgesetz personale Tatbestandsmerkmale enthielt, insbesondere wenn es an die Landesbürgerschaft anknüpfte.

Zu Art. 2 des Entwurfs:

Auf die Ausführungen zu den Kompetenzbestimmungen sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 23 werden aus den dort genannten Gründen abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 1 Z 2 (§ 8 Abs. 5 des ÜG 1920):

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt den Entfall des Zustimmungserfordernisses der Landesregierung zu Änderungen in den Bezirksgerichtssprengeln. Mit der gänzlichen Aufhebung des Abs. 5 entfiele aber auch das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Grenzänderungen, mit denen eine Änderung der Grenzen der Gerichtssprengel verbunden ist. Aufgrund der mit Grenzänderungen verbundenen Sprengeländerungen könnte daher von den Ländern in Gerichtsorganisationsstrukturen eingegriffen werden. Es wäre sachlich gerechtfertigt, dies von einer Zustimmung der Bundesregierung abhängig zu machen.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

06. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt